VII. Bauwirtschaft

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Die mit dem 1. Januar 1967 für die Bauwirtschaft wirksam gewordene 3. Etappe der Industriepreisreform erhöhte das Vol<mark>umen</mark> der Bauproduktion, so daß die Vergleichbarkeit der Angaben des Jahres 1967 mit den zurückliegenden Jahren eingeschränkt ist. Unter Zugrundelegung des für das Jahr 1967 ermittelten Koeffizienten der Preisveränderung gegenüber der Preisbasis 1966 von

1,26 für die Bauwirtschaft

1,28 für die Bauindustrie

lassen sich Näherungswerte für die Schaffung von dynamischen Reihen herstellen. In den Tabellen 3 und 4 wurde der Index der Bauproduktion auf vergleichbarer Preisbasis des Jahres 1966 weiterberechnet.

Ab 1965 ist für die Bauwirtschaft eine veränderte Erzeugnisnomenklatur — Gliederung nach Gebäuden und baulichen Anlagen und entsprechende Zusammenfassung zu Erzeugnisgruppen — wirksam geworden. Um eine näherungsweise Vergleichbarkeit mit den Vorjahrsangaben zu erhalten, wurde für Tabelle 18 eine Umrechnung der Angaben für 1964 vorgenommen.

Bei den Baueinrichtungen des Verkehrswesens, die zur volkseigenen Bauindustrie zählen, sind ab 1965 strukturelle Veränderungen wirksam geworden, die steigernd auf die Anzahl der Berufstätigen und die Bauproduktion (z. B. 1964 etwa 200 Mio Mark) vor allem in der Gruppe Baureparaturen für Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen wirkten. Für die Jahre vor 1965 wurde keine Rückrechnung vorgenommen.

Bauwirtschaft

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung einbezogen sind. Sie sind jedoch nur in den Tabellen 1, 14, 15, 17 und 22 enthalten. Die Baueinrichtungen der Landwirtschaft sind nur in den Tabellen 1, 22 und 32 enthalten und das Bauhandwerk nur in den Tabellen 1, 2, 3 und 22

Ab 1962 zählen auch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe zur Bauwirtschaft.

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei Tabelle 2 mit dem Kreis der in Abschnitt IV. unter Bau ausgewiesenen. In den Tabellen 1, 9 und 10 weicht er bis zum Jahre 1958 ab, da im Abschnitt IV u. a. die "Sonstigen Einrichtungen" und freiberufliche Tätigkeit einbezogen sind.

Ohne Berufstätige in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche. Die Berufstätigen in Baueinrichtungen der Landwirtschaft sind in den Tabellen 1 und 32 ausgewiesen.

Berufstätige für die wirtschaftsbereichtypische Leistung

Die an der Bauproduktion des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Dazu zählen nicht Berufstätige für Betriebssicherheit, Berufsausbildung und Qualifizierung, industrielle Nebenproduktion, nichtindustrielle Nebenleistungen und Arbeiterversorgung sowie Lehrlinge.

Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Maschinen- und Handarbeit unmittelbar Bauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Produktion unterstützen).